

Information über die Erstattung von Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 Fluglärmschutzgesetz in der Fassung vom 31.10.2007 (FluLärmG; BGBl. 2007 I S. 2550)

Stand: Oktober 2012

I. Allgemeines

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der **Tag-Schutzzone 1** bzw. der **Nacht-Schutzzone** des neuen am 23.12.2009 in Kraft getretenen Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen (Rechtsverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen, Brem. GBl. vom 22. Dezember 2009, S. 545 ff.) befindet.

Ob sich Ihr Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone befindet, können Sie den Karten entnehmen, die als Anlage 2 der Rechtsverordnung Lärmschutzbereich beigefügt sind. Diese Karten können Sie entweder im Dienstgebäude des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, Zi. 503) einsehen oder im Internet unter:

Info & Service → Informations-Material → Lärmschutzbereich Flughafen Bremen (<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen109.c.5084.de>).

Wichtig!!! Bitte beachten Sie, dass alle Grundstücke im Lärmschutzbereich des Flughafens Bremens aufgrund ihrer Lage unter § 9 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz bzw. § 9 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz FluLärmG fallen. Das bedeutet, dass der Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entsteht (d. h. ab dem 24.12.2014).

Sie können allerdings schon vorab einen Antrag bei der Behörde einreichen (Verfahren siehe III.)

II. Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

Ob überhaupt ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht, hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab, deren Vorliegen durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen auf Antrag des Berechtigten geprüft werden:

- **Anspruchsberechtigter**: Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen liegen. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt (§ 9 Abs. 7 FluLärmG).
- **Zahlungspflichtiger**: Zur Zahlung der Aufwendungsersatzungen ist die Flughafen Bremen GmbH verpflichtet, wenn der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem er die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt hat (s. dazu auch: Antrag/ Verfahren und Erstattungs-fähige Aufwendungen).

- Fristen: Da alle betroffenen Grundstücke in Bremen unter § 9 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz bzw. § 9 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz fallen, entstehen die Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Der Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Bremen ist gem. § 6 der Rechtsverordnung Lärmschutzbereich zum 23.12.2009 in Kraft getreten. Die Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen entstehen daher frühestens am 24.12.2014.

Aufwendungen, die der Anspruchsberechtigte bereits nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs, d.h. nach dem 23.12.2009 getätigt hat, können ebenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen entsteht aber auch in diesem Fall erst ab dem 24.12.2014.

Beachten Sie, dass der Anspruch bis fünf Jahre nach seiner Entstehung, also bis zum 24.12.2019 geltend gemacht werden kann (§ 9 Abs. 7 S. 2 FluLärmG).

- Erstattungsfähige Aufwendungen: Die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen ist vor allem in der Zweiten Fluglärmschutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV, BGBl. 2009 I S. 2992) geregelt.

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern (§ 5 Abs. 1 S. 1 Zweite FlugLSV). Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone aber nicht innerhalb der Tag-Schutzzone 1 befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, erstattet (s. dazu die Übersicht in Anlage 1).

Erstattungsfähig sind grundsätzlich **nur** die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen **erforderlich** sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau; Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt. **Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind.** Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs, also nach dem 23.12.2009 vorgenommen worden sein. Vom Aufwendererstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten. Der Höchstbetrag ist dabei auf 150 € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

Wichtig!!! Beachten Sie bitte, dass nur die Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind, die den Voraussetzungen insbesondere des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Zweite FlugLSV genügen. Insbesondere muss durch die bauliche Schallschutzmaßnahme ein gewisses Dämm-Maß erreicht werden (3 dB bzw. 8 dB unter den Bauschalldämm-Maßen, die der Gesetzgeber für die Errichtung baulicher Anlagen in § 3 Zweite FlugLSV festgesetzt hat). ***Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, und ob ggf. ein Gutachter hinzugezogen werden muss, ist vorab zu klären.*** Dazu ist eine Beteiligung der Flughafen Bremen GmbH erforderlich.

Informieren Sie sich bitte bei der Behörde, **bevor** Sie irgendwelche Schallschutzmaßnahmen ergreifen, damit Sie nicht unnötigerweise Aufwendungen tätigen, für die kein Erstattungsanspruch besteht.

- Ausschlussgründe: Beachten Sie zudem, dass auch ein Anspruch auf Aufwendungserstattung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn die Flughafen Bremen GmbH bereits freiwillige Leistungen erbracht hat. Ein Anspruch besteht auch nicht, wenn das Gebäude aufgrund einer Ausnahme von dem Bauverbot gem. § 5 Abs. 1 FluLärmG errichtet wurde.

III. Die sieben Schritte für den Antragsteller:

- 1) Anfrage beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen unter Angabe von Adresse des Grundstücks sowie Ihrer Telefonnummer, Anzahl der regelmäßig genutzten Schlaf-/ Kinderzimmer (keine Gästezimmer)

(siehe IV. Ansprechpartner)

- a. Bescheid der Behörde abwarten, in dem steht, ob das Grundstück im Lärmschutzbereich liegt und
 - b. ggf. in welcher Schutzzone (in Tagschutzzone 1 oder Nachtschutzzone) es sich befindet
 - c. die Flughafen Bremen GmbH unterbreitet einen Vorschlag, ob und inwieweit Auslagen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lüftungsanlagen) ohne entsprechendes Gutachten erstattet werden, bzw. ob und inwieweit für etwaige weitergehende Ansprüche ein Gutachten erforderlich ist,
 - d. Schriftliche Nachfrage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen an den Antragsteller, ob er mit dem Vorschlag der Flughafen Bremen GmbH einverstanden ist.
- 2) Ggf. ein Fachbüro zur Erstellung eines Gutachtens gem. „Beiblatt für den Gutachter“ suchen und beauftragen. Der Antragsteller muss für die Gutachterkosten erst einmal in Vorleistung treten, diese werden bei der endgültigen Abrechnung berücksichtigt und nach Maßgabe des Bescheids (s. Punkt 5 und 6) durch die Flughafen Bremen GmbH erstattet.
 - 3) Einreichen des Antrags mit allen erforderlichen Unterlagen (u.a. Gutachten). Vorbescheid der Behörde abwarten, in dem steht, welche Maßnahmen bis zu welchem Höchstbetrag erstattungsfähig sind.
 - 4) Schallschutzmaßnahmen aufgrund des ergangenen Vorbescheids durchführen lassen
 - 5) Rechnungen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen einreichen
 - 6) endgültigen Bescheid abwarten
 - 7) Erstattung der Maßnahmen durch die Flughafen Bremen GmbH

Erläuterungen:

Zu 1.)

Zunächst prüft die Behörde, ob das genannte Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone liegt. Sie wird den Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung schriftlich informieren.

Zu 2.)

Sollte das Grundstück des Antragstellers innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone belegen sein, muss - abhängig von der Situation im Einzelfall gegebenenfalls ein geeigneter Gutachter beauftragt werden. Dieser prüft, welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind (siehe Antragsunterlagen Seite 3 „Beiblatt für den Gutachter“).

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann Ihnen kein bestimmtes Büro empfehlen. Es sollte sich aber um eine zugelassene Messstelle im Sinne der §§ 26,28 BImSchG handeln.

Diese sind zu finden unter:

<http://www.luis-bb.de/resymesa/ModulStelleRechercheErgebnisliste.aspx?M=4>

Die Kosten für die Begutachtung zählen im Falle eines Anspruchs zu den grundsätzlich erstattungsfähigen Aufwendungen.

Zu 3.)

Anschließend an die Punkte 1.) und 2.) können Sie einen Antrag auf Erstattung von Aufwendungen bei der zuständigen Behörde in Bremen - Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen -, stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der genauen Adresse des betroffenen Grundstücks zu stellen. <http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Antragsformular.6799.pdf>

Die Behörde prüft den eingereichten Antrag nebst Unterlagen und trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung in welchem Umfang bei dem Antragsteller Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und bis zu welchem Höchstbetrag die Aufwendungen erstattet werden können. Der Antragsteller erhält diesbezüglich einen Vorbescheid.

Zu 4.) ./.

Zu 5.)

Nach Durchführung der Schallschutz-Maßnahmen reicht der Antragsteller Nachweise (z. B. Rechnungen) über die von ihm getätigten Auslagen ein. Die Behörde prüft dann, ob bzw. inwieweit die vorgenommenen Schallschutz-Maßnahmen den Vorgaben des Vorbescheids entsprechen und daher erstattungsfähig sind.

Zu 6.)

Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird durch einen Bescheid der Behörde gegenüber der Flughafen Bremen GmbH festgesetzt (Bescheid über die Kostenhöhe). Der Antragsteller wird darüber in Kenntnis gesetzt. Die Flughafen Bremen GmbH ist zur Zahlung der festgesetzten Summe gegenüber dem Antragsteller verpflichtet. Ich weise noch einmal darauf hin, dass sämtliche

Ansprüche in Bremen erst zu Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen, d. h. ab dem 24.12.2014.

IV. Ansprechpartner

Weitere Informationen zum Lärmschutzbereich einschließlich der Karten mit den Schutzzonen sowie den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.wirtschaft.bremen.de:

<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen109.c.5084.de>

Als Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung (Mo – Fr zwischen 9 – 14 Uhr):

Frau Frontzek (zuständige Sachbearbeiterin): 0421- 361 8838;

Frau Zimmermann: 0421- 361 18267;

Herr Krüger: 0421 – 361 8446

E-Mail: laermschutzbereich@wuh.bremen.de

Anlage 1

Übersicht Schutzzonen

	Lage des Grundstücks/ der baulichen Anlage:	Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen:
1.	Tag-Schutzzone 1	<ul style="list-style-type: none">- für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen- es müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbau- teilen von Aufenthaltsräumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungs- bauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschlie- ßen wie z.B. Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig.- durch die Maßnahmen müssen die Werte des § 5 Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erfor- derlich ist, ist durch einen Gutachter zu bestimmen
2.	Tag-Schutzzone 2	<ul style="list-style-type: none">- es gibt keinerlei Aufwunderungserstattung für bauliche Schall- schutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden. (Das FluLärmG sieht jedoch vor, dass neu zu errichtende Gebäude gewissen Schallschutz-Standards genügen müs- sen, für deren Kosten der Bauherr einzustehen hat.)
3.	Nacht-Schutzzone	<ul style="list-style-type: none">- für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Be- lüftungseinrichtungen an schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluLärmG und Wohnungen für Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden- Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fen- stern oder Kaminen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen; Klimaanlage zählen nicht dazu

		<ul style="list-style-type: none"> - Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden.
4.	Die bauliche Anlage liegt nur zum Teil in der Tag-Schutzzone 1 bzw. in der Nacht-Schutzzone	<ul style="list-style-type: none"> - Die bauliche Anlage gilt als ganz in der entsprechenden Schutzzone gelegen und die dort erforderlichen Aufwendungen werden erstattet (s. o.)
b.	Die bauliche Anlage liegt zum Teil in der Tag-Schutzzone 1 und zum Teil in der Tag-Schutzzone 2	<ul style="list-style-type: none"> - es gelten die Bestimmungen für die Tag-Schutzzone 1 (s.o.)
5.	Die bauliche Anlage liegt in der Nacht-Schutzzone und (zum Teil) in der Tag-Schutzzone 2	<ul style="list-style-type: none"> - es gelten die Bestimmungen für die Nacht-Schutzzone (s.o.)
6.	Die bauliche Anlage liegt in der Nacht-Schutzzone und (zum Teil) in der Tag-Schutzzone 1	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Aufwendungsersatzanspruch gelten sowohl die Bestimmungen für die Tag-Schutzzone 1 als auch für die Nacht-Schutzzone (s.o.)

Diese Übersicht dient der Information; die Angaben sind ohne Gewähr.